

## Satzung

# über die Beziehungen der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern zu anderen Organisationen

vom 18. November 2009

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 25 i.V.m. § 24 Ziff. 3 und § 26 Abs. 1 Ziff. 10 der Kirchenverfassung<sup>1</sup>,*

*beschliesst:*

### § 1 Vollzug im Allgemeinen

Beschliesst die Synode die Zugehörigkeit der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern zu einer anderen Organisation, oder genehmigt sie die Vereinbarung mit einer solchen, so wird dadurch der Synodalrat mit dem Vollzug ermächtigt und beauftragt.

### § 2 Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter

<sup>1</sup> Sind Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern in eine andere Organisation zu entsenden, so werden diese durch die Synode gewählt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Synode kann indes durch ausdrücklichen Beschluss festlegen, dass hierzu der Synodalrat ermächtigt und beauftragt ist.<sup>3</sup> Die betroffenen Organisationen sind im Anhang zu diesem Synodebeschluss aufzuführen.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>2</sup> Vgl. § 24 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>3</sup> Vgl. § 24 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Synodebeschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Luzern, 18. November 2009

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Alice Hofer*

Die Sekretärinnen: *Annelis Etter*

*Edith Wirthlin*

*Anhang 1*

**Auflistung der anderen Organisationen gemäss § 2 Abs. 2**

- Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern
- Protestantische Solidarität Schweiz